

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F901

WIEDERAUFBAUKLAUSEL

Wird nach einem Brandschaden ein versichertes Objekt an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung in gleichem Umfang geleistet, wie sie nach den Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.